

Wahlbekanntmachung

1. Am **4. September 2016** findet die Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Pasewalk ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:

Am Bahnhof; Am Bollwerk; Am St. Spiritus; Anklamer Chaussee; Anklamer Str; Bahnhofstr; Dammstr; Dargitzer Höhe; Dargitzer Str; Fischerstr; OT Franzfelde; OT Steinbrink; Halener Str; Halterner Str; Haußmannstr; Kleckersdorfer Weg; Marienhof; Marienhofer Weg; Marktstr 62, 63, 64, 65, 67, 68, 72; Norder Str; Papendorfer Chaussee; Pölitzer Str, Speicherstr; Steinbrinker Weg; Ueckerstr; Verbindungsweg; Wiesenstr

Wahlraum: Rathaus (Anbau), Großer Sitzungssaal, Haußmannstraße 85 (barrierefrei)

Wahlbezirk 2:

Am Markt; Bergstr; Ferdinand-von-Schill-Str; Gartenstr; Grabenstr; Grünstr; Klosterstr; Mühlenstr; Neuer Markt; Ringstr 33, 35, 37, 41, 42, 43, 44a, 45, 45A, 56, 58, 60, 65; Rosstr; Vallentinscher Kamp

Wahlraum: Gymnasium, Foyer Anbau, Grünstraße 63 (barrierefrei)

Wahlbezirk 3:

Ahornstr; An der Ahornstr; Baustr 5, 11, 14, 24, 25, 26, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 76, 77, 78, 79, 80; Birkenstr; Blumenstr; Feldstr, OT Stiftshof; Gehege; Gemeindewiesenweg; Im Winkel; Kastanienstr; Kleine Kirchenstr; Lindenstr; Marktstr 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23A, 24, 25, 26, 27, 30, 32, 34, 36, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 47, 49, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 59; Mittelstr; Platanenstr; Ringstr 89, 98, 99, 100, 105, 107, 108; Steinweg, Stettiner Str, Torgelower Str

Wahlraum: Pavillon, Baustraße 70 (ehemals Außenstelle der Uecker-Tal-Grundschule (barrierefrei)

Wahlbezirk 4:

Heinstr; Herderstr; Pestalozzistr; Robert-Koch-Str

Wahlraum: CURA Seniorenzentrum, Speiseraum, Pestalozzistraße 20 (barrierefrei)

Wahlbezirk 5:

Am Schulplatz; Bahnstr; OT Friedberg; Friedenstr; Fröbelstr; Kreuzbäckstr; Krugsdorfer Damm; Lessingstr; Papenbeck; Paul-Holz-Ring; Richard-Wagner-Str; Rothenburger Weg; Saarstr; Stettiner Chaussee; Stiftshofer Weg; Wärterhaus

Wahlraum: Kita, „Haus der fröhlichen Jahreszeiten“, Fröbelstraße 14 (nicht barrierefrei)

Wahlbezirk 6:

Am Lindenbad; Am Luisenplatz; August-Bebel-Str; Baustr 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42; 42B, 46; Bayreuthstr; Friedrich-Engels-Str; Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg; Friesenstr; Gneisenaustr; Große Kirchenstr; Große Ziegelstr; Hospitalstr; John-Schehr-Str; Kalandstr; Karl-Liebknecht-Str; Karl-Marx-Str; Kornrand; Löcknitzer Str; Oskar-Picht-Str; Otto-Kroll-Weg; Ringstr 4, 26, 148, 150, 151; Rudolf-Breitscheid-Str; Scharnhorststr; Schlüsselgang; Schulstr; Schützenstr; Walther-Rathenau-Str; Wilhelmstr; Zur Försterei

Wahlraum: Lindenbad, Kulturraum, Am Lindenbad 1 (barrierefrei)

Wahlbezirk 7:

Am Fuchsbau; Am Sportplatz; Am Volkspark; Am Wasserturm; Amselweg; An der Festwiese; An der Kürassierkaserne; Dachsweg; Finkenstr; Gesundbrunnenstr; Hasengang; Hirschgang; Igelgang; Jägerstr; Kiebitzring; Kirchenförsterei; Kuckucksweg; Lerchenweg; Maikäferweg; Marderweg; Prenzlauer Chaussee; Prenzlauer Str; Rehwinkel; Rosa-Luxemburg-Str; Scheringerstr; Schwalbenstr; Sperlinggang; Str am Wasserwerk; Tannenweg Waldweg

Wahlraum: Kulturforum „Historische U“, An der Kürassierkaserne 9 (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 13.08.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlkreis 36 Vorpommern-Greifswald V.

3. Der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen tritt um 15.30 Uhr in 17309 Pasewalk, Haußmannstraße 85, Kantine zusammen.
4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Den Wahlberechtigten wird empfohlen, zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl einen blauen Stimmzettel. Der Stimmzettel ist von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Gewählt wird mit blauen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

**Jede/r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen:
eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und
eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.**

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wahlberechtigte können ihre zwei Stimmen abgeben, indem sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel wird in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl

im Wahlkreis 36 Vorpommern-Greifswald V in dem der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

- 6.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Landtagswahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pasewalk, 26.08.2016

i.v. Uhl
Die Gemeindevahlbehörde